

TEILEGUTACHTEN 366-0013-08-WIRD-TG/N2

Hersteller: FONDMETAL S.p.A.
I-24050 Palosco (Bergamo)
Art: Sonderrad 7 J X 16 H2
Typ: 7800/G4-A

Nach § 19 (3) StVZO ist bei Vorliegen eines Teilegutachtens nach Anlage XIX StVZO die Abnahme des Ein- oder Anbaus unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und der ordnungsgemäße Ein- oder Anbau bestätigen zu lassen.

Die in den Anlagen aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

0. Hinweise für den Fahrzeughalter

Unverzügliche Durchführung und Bestätigung der Änderungsabnahme:

Durch die vorgenommene Änderung erlischt die Betriebserlaubnis des Fahrzeuges, wenn nicht unverzüglich die gemäß StVZO § 19 Abs. 3 vorgeschriebene Änderungsabnahme durchgeführt und bestätigt wird oder festgelegte Auflagen nicht eingehalten werden!

Nach der Durchführung der technischen Änderung ist das Fahrzeug unter Vorlage des vorliegenden Teilegutachtens unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einem Prüfsachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Durchführung und Bestätigung der vorgeschriebenen Änderungsabnahme vorzuführen.

Einhaltung von Hinweisen und Auflagen:

Die unter III. und IV. aufgeführten Hinweise und Auflagen sind dabei zu beachten.

Mitführen von Dokumenten:

Nach der durchgeführten Abnahme ist der Nachweis mit der Bestätigung über die Änderungsabnahme mit den Fahrzeugpapieren mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach erfolgter Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

Berichtigung der Fahrzeugpapiere:

Die Berichtigung der Fahrzeugpapiere (Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein, Betriebserlaubnis nach § 18 Abs. 5 StVZO oder Anhängerverzeichnis) durch die zuständige Zulassungsbehörde ist durch den Fahrzeughalter entsprechend der Festlegung in der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu beantragen.

Weitere Festlegungen sind der Bestätigung der ordnungsgemäßen Änderung zu entnehmen.

Weitere Hinweise

Der Verwendungsbereich wurde teilweise aktualisiert.

I. Übersicht

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Loch- kreis (mm) / -zahl	Mitten- loch (mm)	Ein- preß- tiefe (mm)	zul. Rad- last (kg)	zul. Abroll- umf. (mm)	gültig ab Fertig- Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring						
98/C	7800/G4-A	ohne	98/5	58,15	28	650	2025	11//07
98/C	7800/G4-A	ohne	98/5	58,15	35	650	2025	11//07
100/A02	7800/G4-A	Ø54.1-Ø67.1	100/5	54,1	42	650	2025	11//07
100/A02	7800/G4-A	Ø54.1-Ø67.1	100/5	54,1	35	650	2025	11//07
100/A03	7800/G4-A	Ø56.1-Ø67.1	100/5	56,1	35	625	2115	11//07
100/A03	7800/G4-A	Ø56.1-Ø67.1	100/5	56,1	42	640	2060	11//07
100/A05	7800/G4-A	Ø57.1-Ø67.1	100/5	57,1	42	650	2025	11//07
100/A05	7800/G4-A	Ø57.1-Ø67.1	100/5	57,1	35	650	2025	11//07
108/A06	7800/G4-A	Ø58.1-Ø67.1	108/5	58,1	28	710	2290	11//07
108/A06	7800/G4-A	Ø58.1-Ø67.1	108/5	58,1	35	710	2290	11//07
108/A10	7800/G4-A	Ø60.1-Ø67.1	108/5	60,1	35	710	2290	11//07
108/A11	7800/G4-A	Ø60.1-Ø67.1	108/5	63,4	48	710	2290	11//07
108/A11	7800/G4-A	Ø63.4-Ø67.1	108/5	63,4	35	710	2290	11//07
108/A13	7800/G4-A	Ø65.1-Ø67.1	108/5	65,1	35	710	2290	11//07
108/A13	7800/G4-A	Ø65.1-Ø67.1	108/5	65,1	48	710	2290	11//07
110/F	7800/G4-A	ohne	110/5	65,1	42	710	2290	11//07
110/F	7800/G4-A	ohne	110/5	65,1	35	710	2290	11//07
112/E	7800/G4-A	ohne	112/5	57,18	45	710	2290	11//07
112/E	7800/G4-A	ohne	112/5	57,18	50	710	2290	11//07
112/E	7800/G4-A	ohne	112/5	57,18	35	710	2290	11//07
112/K	7800/G4-A	ohne	112/5	66,5	45	710	2290	11//07
112/K	7800/G4-A	ohne	112/5	66,5	35	710	2290	11//07
114.3/A04	7800/G4-A	Ø56.6-Ø67.1	114,3/5	56,6	35	710	2290	11//07
114.3/A04	7800/G4-A	Ø56.6-Ø67.1	114,3/5	56,6	42	710	2290	11//07
114.3/A10	7800/G4-A	Ø60.1-Ø67.1	114,3/5	60,1	35	710	2290	11//07
114.3/A10	7800/G4-A	Ø60.1-Ø67.1	114,3/5	60,1	45	710	2290	11//07
114.3/A10	7800/G4-A	Ø60.1-Ø67.1	114,3/5	60,1	42	710	2290	11//07
114.3/A10	7800/G4-A	Ø60.1-Ø67.1	114,3/5	60,1	42	710	2290	11//07
114.3/A12	7800/G4-A	Ø64.1-Ø67.1	114,3/5	64,1	50	710	2290	11//07
114.3/A12	7800/G4-A	Ø64.1-Ø67.1	114,3/5	64,1	42	710	2290	11//07
114.3/A12	7800/G4-A	Ø64.1-Ø67.1	114,3/5	64,1	45	710	2290	11//07
114.3/A12	7800/G4-A	Ø64.1-Ø67.1	114,3/5	64,1	35	730	2200	11//07
114.3/C	7800/G4-A	ohne	114,3/5	66,18	42	710	2290	11//07
114.3/C	7800/G4-A	ohne	114,3/5	66,18	35	710	2290	11//07
114.3/Z	7800/G4-A	ohne	114,3/5	67,2	42	710	2290	11//07
114.3/Z	7800/G4-A	ohne	114,3/5	67,2	35	710	2290	11//07
114.3/Z	7800/G4-A	ohne	114,3/5	67,2	45	710	2290	11//07
114.3/Z	7800/G4-A	ohne	114,3/5	67,2	50	710	2290	11//07
114.3/Z	7800/G4-A	ohne	114,3/5	67,2	35	730	2200	11//07
114.3/P	7800/G4-A	ohne	114,3/5	71,6	35	710	2290	11//07
115/A	7800/G4-A	ohne	115/5	70,1	42	710	2290	11//07
120/I	7800/G4-A	ohne	120/5	72,5	34	710	2290	11//07
120/I	7800/G4-A	ohne	120/5	72,68	42	710	2290	11//07

I.1. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller	: FONDMETAL S.p.A. I-24050 Palosco (Bergamo)
Handelsmarke	: 7800
Art der Sonderräder	: LM-Sonderräder, einteilig, Mittenbohrung mit einer Kappe abgedeckt
Korrosionsschutz	: Mehrschicht-Einbrennlackierung
Masse des Rades	: ca. kg

I.2. Radanschluß

siehe Anlage

I.3. Kennzeichnung der Sonderräder

An den Sonderrädern wird folgende Kennzeichnung an der Außen- bzw. Innenseite eingegossen bzw. eingeprägt, siehe Beispiel der Radausführung 114.3/A04:

	: Außenseite	: Innenseite
Hersteller	: --	: FONDMETAL
Handelsmarke	: --	: 7800
Radtyp	: --	: 7800/G4-A
Radausführung	: --	: 7800/G4-A
Radgröße	: --	: 7 J X 16 H2
Einpreßtiefe	: --	: ET42
Herstellungsdatum	: --	: Fertigungsmonat und -jahr z.B. 11/.07
Herkunftsmerkmal	: --	: MADE IN ITALY

Zusätzlich können an der Radinnenseite bzw. -außenseite verschiedene Kontrollzeichen angebracht sein.

I.4. Verwendungsbereich

Die Sonderräder sind für Personenkraftwagen und Geländefahrzeuge vorgesehen.

II. Sonderradprüfung

Die hier beschriebenen Sonderräder wurden gemäß der "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VkB I S 1377" vom 25.11.1998 geprüft.

II.1. Felge

Die Maße und Toleranzen der Felgenkontur entsprechen der E.T.R.T.O. Norm.

Die nachgeprüften Muster stimmen in den wesentlichen Punkten mit den unter Ziffer V.3. aufgeführten Unterlagen überein.

II.2. Werkstoff der Sonderräder:

Zusammensetzung, Festigkeitswerte und Korrosionsverhalten des Werkstoffes sind in der Beschreibung des Herstellers aufgeführt; diese Angaben wurden durch uns nicht überprüft.

II.3. Festigkeitsprüfung:

Ein Festigkeitsnachweis vom TÜV Süd Automotive mit der Berichtsnummer 366-0359-07-MURD-TBG liegt vor.

III. Anbau- und Verwendungsprüfung:

III.1. Anbauuntersuchung am Fahrzeug:

Wenn die Auflagen und Hinweise in den Anlagen erfüllt sind, haben die Räder ausreichenden Abstand von Brems- und Fahrwerksteilen, und die Freigängigkeit der Reifen ist bei den im Straßenverkehr üblichen Bedingungen gewährleistet.

III.2. Fahrversuche:

Freigaben der Fahrzeughersteller über Felgenreöße, Einpreßtiefe und Größen der Bereifung liegen teilweise nicht vor.

Für die Verwendung der Sonderräder wurden Anbau-, Freigängigkeits und Handlingprüfungen durchgeführt. Der Untersuchungsumfang entspricht den Kriterien der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anhänger (BMV/StV 13/36.25.07-20.01 vom 25.11.1998, VkB I S. 1377), Punkt 4.6.8 Anbauprüfung, und des VdTÜV-Merkblattes Nr. 751 (Begutachtung von baulichen Veränderungen an M- und N-Fahrzeugen unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Ausgabe 08.2008 Anhang I). Bei den durchgeführten Prüfungen ergaben sich im Vergleich zur serienmäßigen Ausrüstung der Fahrzeuge keine Beanstandungen. Kriterien des Fahrkomforts lagen der Beurteilung nicht zugrunde. Der Kraftstoffverbrauch mit den von der Serie abweichenden Rad/Reifen-Kombinationen wurde nicht gemessen.

III.3. Fahrwerksfestigkeit:

Die Spurverbreiterung wurde gemäß den "Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kfz und ihre Anh. BMV/StV 13/36.25.07-20.01, VkB I S 1377" vom 25.11.1998" geprüft.

IV. Zusammenfassung:

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Reg. - Nr 70105983) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 - 6 einschließlich der unter VI. aufgeführten Anlagen und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil, oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

V. Unterlagen und Anlagen:

V.1. Verwendungsbereichsanlagen:

Folgender Verwendungsbereich wurde festgelegt:

Anlage	Hersteller	Ausführung	ET	erstellt am	Allg. Hinweise
1	ALFA LANC., CITROEN, FIAT, PEUGEOT	98/C	28	12.03.2010	liegt bei
2	FIAT	98/C	35	12.03.2010	liegt bei
3	TOYOTA	100/A02	35	12.03.2010	liegt bei
4	TOYOTA	100/A02	42	12.03.2010	liegt bei
5	FUJI HEAVY IND.(J), ROVER	100/A03	35	12.03.2010	liegt bei
6	FUJI HEAVY IND.(J), ROVER	100/A03	42	12.03.2010	liegt bei
7	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	100/A05	35	12.03.2010	liegt bei

8	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	100/A05	42	12.03.2010	liegt bei
9	FIAT	108/A06	28	12.03.2010	liegt bei
10	FIAT	108/A06	35	12.03.2010	liegt bei
11	MATRA (F), RENAULT	108/A10	35	12.03.2010	liegt bei
12	FORD, FORD MOTOR, LAND ROVER (GB), VOLVO	108/A11	35	12.03.2010	liegt bei
13	FORD, JAGUAR, LAND ROVER (GB), VOLVO	108/A11	48	12.03.2010	liegt bei
14	CITROEN, PEUGEOT, VOLVO	108/A13	35	12.03.2010	liegt bei
15	VOLVO	108/A13	48	12.03.2010	liegt bei
16	FIAT, OPEL, OPEL / VAUXHALL, SAAB	110/F	35	12.03.2010	liegt bei
17	FIAT, OPEL, OPEL / VAUXHALL, SAAB	110/F	42	12.03.2010	liegt bei
18	AUDI, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	112/E	35	12.03.2010	liegt bei
19	AUDI, FORD, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	112/E	45	12.03.2010	liegt bei
20	AUDI, FORD, SEAT, SKODA, VOLKSWAGEN	112/E	50	12.03.2010	liegt bei
21	AUDI, DAIMLER BENZ, DAIMLER (D), MERCEDES-BENZ	112/K	35	12.03.2010	liegt bei
22	AUDI, DAIMLER BENZ, MERCEDES-BENZ	112/K	45	12.03.2010	liegt bei
23	DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o.	114.3/A04	35	12.03.2010	liegt bei
24	DAEWOO MOTOR CO. LTD, DAEWOO-FSO Motor Sp. z o.o.	114.3/A04	42	12.03.2010	liegt bei
25	SUZUKI, TOYOTA	114.3/A10	35	12.03.2010	liegt bei
26	SUZUKI, TOYOTA	114.3/A10	42	12.03.2010	liegt bei
27	SUZUKI, TOYOTA	114.3/A10	45	12.03.2010	liegt bei
29	HONDA	114.3/A12	42	12.03.2010	liegt bei
30	HONDA	114.3/A12	45	12.03.2010	liegt bei
31	HONDA	114.3/A12	50	12.03.2010	liegt bei
28	HONDA, ROVER	114.3/A12	35	12.03.2010	liegt bei
32	NISSAN, Nissan International S. A., RENAULT	114.3/C	35	12.03.2010	liegt bei
33	NISSAN, Nissan International S. A., RENAULT	114.3/C	42	12.03.2010	liegt bei
34	CITROEN, FORD, FORD MOTOR, HYUNDAI, KIA, MAZDA, MITSUBISHI, PEUGEOT	114.3/Z; 114.3/Z	35	12.03.2010	liegt bei
35	HYUNDAI, KIA, MAZDA, MITSUBISHI	114.3/Z	42	12.03.2010	liegt bei
36	HYUNDAI, HYUNDAI MOTOR (CZ), KIA, MAZDA, MITSUBISHI	114.3/Z	45	12.03.2010	liegt bei
37	MAZDA	114.3/Z	50	12.03.2010	liegt bei
38	CHRYSLER, CHRYSLER (USA)	114.3/P	35	12.03.2010	liegt bei
39	GM DAEWOO (ROK), OPEL, OPEL / VAUXHALL	115/A	42	12.03.2010	liegt bei
40	BMW AG	120/I	34	12.03.2010	liegt bei
41	BMW AG	120/I	42	12.03.2010	liegt bei

V.2. Allgemeine Hinweise:

siehe Anlage: Allgemeine Hinweise

V.3. Technische Unterlagen:

siehe Anlage: Technische Unterlagen



Abel

Sachverständiger
Prüflabor DIN EN ISO/IEC 17025
Wien, 12.03.2010
ENG